



Landesärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Gemeinsamer Beirat der Landesärztekammer und der Landespsychotherapeutenkammer

Geschäftsordnung

In der Fassung vom 29. Januar 2003,
geändert durch Beschluss des Gemeinsamen Beirats vom 2. Juli 2003

(U: GOBeirat; Stand:02.07.2003)

Gemäß § 4 Abs. 7 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz zur *Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 25. Januar 2003 (GBl. S. 119)*, bilden die Landesärztekammer und die Landespsychotherapeutenkammer zur Erörterung berufsübergreifender Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen Berufsordnung, Weiterbildung und Qualitätssicherung, einen Gemeinsamen Beirat.

Der Gemeinsame Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Berufsgruppen zu fördern, bei Interessenkonflikten ausgleichend zu wirken und die Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und zu beraten.

Der Gemeinsame Beirat hat auf seiner konstituierenden Sitzung vom 29. Januar 2003 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Mitgliedschaft, Ehrenamt, Amtsdauer, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die jeweils fünf in den Gemeinsamen Beirat (Beirat) von den Vorständen der Landesärztekammer bzw. Landespsychotherapeutenkammer berufenen Mitglieder erfüllen die ihnen durch das Heilberufe-Kammergesetz zugewiesenen Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Sie erhalten für bare Auslagen und für Zeitverlust eine angemessene Entschädigung auf der Grundlage der für die jeweiligen Kammermitglieder geltenden Reisekosten- und Entschädigungsregelung.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats dauert vier Jahre; sie beginnt erstmals am 29. Januar 2003. Eine Abberufung aus wichtigem Grund durch den Vorstand der Landesärztekammer bzw. der Landespsychotherapeutenkammer ist möglich.
- (4) Die Mitglieder sind in Angelegenheiten, die personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 LDSG-BW) zum Gegenstand haben, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Beirats werden im Falle ihrer Verhinderung durch jeweils ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Die stellvertretenden Mitglieder werden von den Vorständen der Landesärztekammer bzw. Landespsychotherapeutenkammer berufen. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Beirat wählt in getrennten Wahlgängen mit qualifizierter Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit der Maßgabe, dass die Gewählten beide Berufsgruppen repräsentieren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter übernehmen jeweils für die Dauer von zwei Jahren (Amtsperiode) die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (Rotationsverfahren). Der gewählte Vorsitzende übernimmt die erste Amtsperiode.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden wird vom Lebens ältesten Mitglied des Beirats geleitet.
- (3) Kommt im ersten Wahlgang kein wirksamer Beschluss über die Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zustande, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; sollte diese nicht zum Erfolg führen, entscheidet das Los.

§ 3

Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirats dies beantragen. Einladungen müssen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Die Versendung der Einladungen obliegt der Geschäftsführung. Mitglieder, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, unterrichten hierüber sobald wie möglich die Geschäftsführung. Im Falle der Verhinderung wird das stellvertretende Mitglied eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder und der Geschäftsführung aufgestellt. Beratungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Nach Versendung der Einladung mit der Tagesordnung kann diese nur durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Beirats ergänzt werden; eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist zu protokollieren.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (2) Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (3) Sachverständige Mitglieder der Organe und Ausschüsse der Landesärztekammer bzw. der Landespsychotherapeutenkammer können auf Einladung zur Information des Beirates an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Leitung der Sitzungen, Abstimmungen, Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds des Beirats findet eine geheime schriftliche Abstimmung statt.
- (4) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Beirats haben Empfehlungscharakter für den Vorstand der jeweiligen Kammer.

§ 6 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen des Beirats führt die Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll. In ihm sind die Namen der Teilnehmer, Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Beratungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festgehalten.
- (2) Das Protokoll ist alsbald nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern sowie den stellvertretenden Mitgliedern des Beirats zu übersenden. Es wird in der nächsten Sitzung des Beirats zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsstelle des Beirats ist bei der Landespsychotherapeutenkammer. Jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung der Landespsychotherapeutenkammer und der Landesärztekammer nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch den Beirat in Kraft.

Stuttgart, den 29. Januar 2003

gez. Dr. Birgit Clever
Vorsitzende

gez. Mareke de Santos-Dodt
Stellvertretende Vorsitzende